

RÖMISCHE RECHTSPFLEGE BEI PHAEDRUS

In memoriam patris Walteri Oberg iuris periti

Indices, accusatores, calumniatores – es soll in diesem Aufsatz nicht darum gehen zu zeigen, daß Phaedrus einigen juristischen Wortschatz benutzt, auch nicht darum, daß er gewisse Vorgänge des Rechtslebens erwähnt oder anklingen läßt, sondern darum, daß diese Vorgänge sein innerstes Anliegen berühren, ja daß wir einige seiner Gedichte nur mit Berücksichtigung bestimmter Rechtsvorschriften und Rechtsakte richtig verstehen.

Recht und Unrecht spielten in der Fabel schon früh, vielleicht immer eine wenn nicht zentrale, so doch prägende Rolle. Phaedrus macht keine Ausnahme; erinnern wir uns: Der Wolf frißt mit dem Recht des Stärkeren das Lamm (I 1); die Wildkatze vernichtet durch üble Nachrede ihre Nachbarn (II 4); die Eule tötet die Zikade wegen ruhestörenden Gesanges (III 16); der Fuchs nutzt die Unbedachtheit des Ziegenbocks schamlos aus (IV 9); ein Bauer wird vom Publikum ausgepiffen, obwohl er ein Fehlurteil aufgedeckt hat (V 7); ein Sklave ist den Launen seines Herrn ausgesetzt (App. 17).

Es herrscht bei Phaedrus keine Schwarz-Weiß-Malerei: Klugheit kann auch Gewalt des Stärkeren verhindern (App. 32); eitle Eigenliebe bringt öffentlich in Schande (V 7); leidenschaftlicher Zorn führt in die Abhängigkeit (IV 4) – man kann die Reihe mit Beispielen fortsetzen, die zeigen, wie viele Schichten Phaedrus in den affektiven Spannungen zwischen Menschen aufdeckt und wie differenziert er uns die Ursachen von Schuld, Strafe, Nachteil und Verlust beurteilen läßt.

Kommentatoren des Phaedrus gehen darüber oft hinweg, weil ihnen in dem Medium allegorischer Gleichnishaftigkeit „alles klar“ zu sein scheint, zumal der Dichter oft die „Moral“ selbst auktorial mitgeteilt habe (in den Pro- und Epimythien – ein Problem, über das an anderer Stelle zu handeln wäre)¹⁾. Die engen Beziehungen zur stoischen Moralphilosophie werden selten erwähnt.

1) Vgl. vorerst B.E. Perry, *The Origin of the Epimythium*, TAPhA 71, 1940, 391–419; G. Pisi, *Fedro traduttore di Esopo*, Firenze 1977.

Starke Beachtung finden dagegen zahlreiche persönliche oder persönlich wirkende Äußerungen des Dichters, etwa vom Typ *Hoc cur, Philete, scripserim, pulchre vides* (V 10), die vor allem von De Lorenzi²⁾ und seinen Nachfolgern zu biographischen und zeitgeschichtlichen Fakten in Beziehung gesetzt worden sind. Aus dem Prolog zum 3. Buch glauben wir entnehmen zu können, daß Phaedrus in eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem mächtigen Prätorianerpräfekten Seianus geriet. Genaueres ist darüber bisher nicht in Erfahrung gebracht worden. Wichtig für uns ist aber, daß er dort drei Repräsentanten der Rechtsfindung emphatisch hervorhebt (41 f.): ... *si accusator alius Seiano foret, si testis alius, iudex alius* ...

Diese Nähe zur juristischen Terminologie, aber auch zu Begleiterscheinungen und Folgen von Rechtsakten ist in der Kommentierung des Phaedrus fast ganz übersehen worden. C. F. Schmid, anscheinend selbst Jurist, hat vor 200 Jahren eine wichtige, heute schwer zugängliche Arbeit dazu geliefert. Schon er hat gesehen, daß die Darstellungen juristischer Sachverhalte, wie bei einem Dichter nicht anders zu erwarten, teils sehr genau, teils unscharf sind. Schließlich werden wir durch den Vergleich von Rechtstexten sehen, daß wir manchmal Detailangaben vermissen, von denen wir dann vermuten können, daß sie ihm sei es geläufig und jedermann bekannt, sei es in seiner jeweiligen literarischen Intention nicht wichtig erschienen.

Wenn es stimmt, daß ein Autor seine Denkweise schon in der Wortwahl offenbart und dabei manchmal mehr von sich zeigt als im explizierten Sinn grammatischer Strukturen, wird es hilfreich sein, den juristischen Wortschatz des Phaedrus hier zunächst vorzustellen.

iurgii causam intulit (I 1,4). *fictis causis* (I 1,15). *societas, socii* (I 5,1. 4). *pretium meriti / pactum praemium; iure iurando* (I 8,1. 10. 7). *fraude; fidem; arguebat . . . furti crimine; culpae proximam; iudex sedit; causam perorassent; dixisse sententiam* (I 10,1. 2. 4. 5. 6. 7. 8). *fraudator; sponsore; dolum; dies* (I 16,1. 4. 7). *calumniator; commodasse* (v.l. *commendasse*); *citatus testis; deberi; damnata falso testimonio* (I 17,2. 3. 4. 5. 6). *nulli nocendum; multandum simili iure* (I 26,1. 2). *accusator; testis; iudex* (III pr. 41. 42). *poenas persolvit cruce* (III 5,10). *heredem suffici proximum; accusatores postularunt; centumviro; maligna suspicio; patroni causam tuen-*

2) A. De Lorenzi, Fedro. Poesia e personalità, Firenze 1955.

tes; petiere iudices; iuris iurandi fidem; calumniae; luat poenas; damnandam; delata perscrutatus crimina (III 10,12. 34. 35. 36. 37 f. 39. 40. 42. 44. 46. 47). *lis ad forum deducta est; vespa iudice; legem duabus ... proposuit partibus; sustulit sententiam; fructum restituo; pactam fidem* (III 13,3. 5. 13. 15. 17). *matrem fecit heredem ... sub condicione; data possideant aut fruantur; habere res desierint; iuris peritos consulit; fructum capiant; testamenti ... sensus colligi; fidem advocavit iure neglecto* (IV 5,7 f. 10. 11. 14. 16. 19. 20). *certo conduxit pretio* (IV 26,6). *iniuriae ... addideris contumeliam; mentem laedendi; casu peccat; consilio est nocens* (V 3,5. 7. 12). *arguitur miles, rapitur in praetorium; sedentem pro tribunali ducem* (App. 10,7. 19).

Man sieht, daß die Sammlung einige Wörter enthält, die nicht eindeutig juristisch sind. Es wird sich aber bei der folgenden Untersuchung einiger Fabeln herausstellen, daß Phaedrus Szenen nach dem Vorbild realer juristischer Auseinandersetzungen schafft, dabei aber wie einer, der weder Jurist ist, noch unbedingt fachjuristisch sich ausdrücken will, den fachspezifischen und den allgemein verständlichen Code vermischt. Das Material ist zudem reich genug, daß sich einige Szenen auch gegenseitig erklären. Ja es kann sein, daß eine Szene ohne jedes juristische Vokabular bei genauer Betrachtung ihren juristischen Hintergrund verrät und dadurch an Prägnanz gewinnt. Ein Beispiel:

Ein Kahlkopf fand durch Zufall an der Wegekreuzung einen Kamm. Ein anderer trat hinzu – auch er in gleicher Weise haarentblößt – und rief: „Was an Gewinn herauspringt, ist gemeinsam!“ Da zeigt der erste seine Beute vor und fügt sogleich hinzu: „Die Götter droben haben’s gut gemeint. Doch ist dank einem neidischen Schicksal – wie das Sprichwort sagt – nun statt des Schatzes eine Kohle unser Fund.“ (V 6)

Was geschieht? Daß ein Kahlkopf ausgerechnet einen Kamm findet, ist witzig; darüber vergessen wir, daß ein Kamm wertvoll sein konnte, auch, daß eine Sache dem Finder rechtmäßig nur gehören würde, wenn sie herrenlos wäre; denn nur, *quod ... nullius est, id ratione naturali occupanti conceditur* (D. [= Digestae] 41,1,3, pr.). Der zweite Kahlkopf setzt voraus, daß der Fund (den er noch nicht sieht!) herrenlos ist, und begründet blitzschnell einen Anspruch als Mitbesitzer in einer *societas*, für die gelten kann: *si nihil de partibus lucri et damni nominatim*

convenerit, aequales scilicet partes et in lucro et in damno spectantur (Inst. III 25,1; vgl. D. 17,2,29, pr.; Gaius III 150).

Er, der zweite, ist voreilig gewinnsüchtig. Auf ihn kann, wenn man die Geschichte weiterdenkt, das Epimythion gemünzt sein: „Wer in der Hoffnung sich gefoppt sieht, dem ist ein Klage- lied gemäß.“ Übereilte Gewinnsucht ist für Phaedrus auch sonst Zielscheibe seiner Satire, vgl. I 4; IV 4; IV 9.

Unser Blick richtet sich zurück auf den ersten, den Finder. Er hat den Kamm gesehen, ergriffen, aufgehoben. Dies ist, wie Paulus es nennt (D. 41,2,3,3), eine *naturalis possessio*, sie erfolgt *corpore* an einer *res corporalis*. Nichts läßt Phaedrus den Finder äußern über seine Besitzabsicht. Es fehlt zur *possessio* noch, so Paulus, *animus* (*mens, cogitatio*, vgl. D. 41,2,3,pr.-3). Beides, Ergreifung und Absicht, gehört zu einer Inbesitznahme; aber der erste ergreift nur, der zweite, lächerlicherweise, beabsichtigt nur. Der Finder erweist sich als der Besonnene, der sofort die Nutzlosigkeit des Kamms erkannt hat und der, leicht ironisch, mit religiös-philosophischem Überblick auf Götter und Schicksal verweist und an den Schatz (im Acker) erinnert, übrigens ein Standardbeispiel der Juristen (*thensaurus in fundo*, D. *ibid.*).

Die Fabel *Lupus ad canem* (III 7) ist von herzerfrischender Anschaulichkeit. Es geht um die leicht auf Menschen zu übertragenden Lebensweisen des Hofhundes und des Wolfes, um Unfreiheit und Freiheit. *Libertas* (1 *dulcis libertas*, 25 *quo abire est animus est licentia*, 27 *liber . . . sim mihi*) ist im römischen Personenrecht grundlegend: *Libertas . . . est . . . naturalis facultas eius quod cuique facere libet, nisi si quid aut vi aut iure prohibetur* (Inst. I 3,1; vgl. D.1,5,4). Der Zusatz *naturalis* verweist auf eine Grundüberlegung, nach der die Römer einen Teil ihrer Rechtsordnung mit den Tieren zu teilen glaubten: *Ius naturale est, quod natura omnia animalia docuit; nam ius istud non humani generis proprium, sed omnium animalium . . . commune* (Ulpian. D.1,1,1,3; vgl. Inst. I 2, pr.). So beschert uns schon Cicero einen Satz, der nicht nur für den Begriff der *libertas* Mensch und Tiere parallelisiert, sondern mit der rhetorischen Frage *Quid tam populare . . .* (,allgemein beliebt‘) auch ihre Beliebtheit ins Auge faßt und das Promythion der Fabel (*Quam dulcis . . .*) gleichsam präfiguriert (de lege agr. II 4): *Quid tam populare quam libertas? quam non solum ab hominibus, verum etiam a bestiis expeti atque omnibus rebus anteponi videtis*³⁾.

3) Vgl. O. Behrends, Röm. Privatrechtsordnung und Grundrechtstheorie,

Wenn nun Phaëdrus die ‚Freiheit‘ seines Wolfes mit Gefahren und Unannehmlichkeiten besetzt, müssen wir uns erinnern, daß die *libertas* eines Menschen in Rom auch Verantwortlichkeit und Schuldfähigkeit beinhaltet, daß z. B. ein Sklave testamentarisch freigelassen und zugleich zum Zwangserben (*necessarius heres*) erklärt werden konnte, ein Verfahren, das zu seinem Nachteil gern bei zerrütteten Vermögensverhältnissen angewandt wurde (Gaius II 153–155). Andererseits konnten Väter ihre Kinder oder Freie sich selbst in einen unfreien Status versetzen lassen, wenn sie sich dadurch einen Vorteil versprachen.

Diese Beispiele sollten zeigen, daß auch ohne offensichtlichen semantischen Bezug juristische Denkweisen beim Dichter und seinen Zuhörern vorliegen können. Der schon erwähnte Carl Ferdinand Schmid schmückte die Einladung zu einer Laureatsfeier der Philosophischen Fakultät der Universität Wittenberg am 30. April 1788 mit einer Abhandlung, die den Titel trug *De iurisprudentia Phaedri*⁴⁾.

Schmid verweist einleitend (3) auf den Juristen Joh. Salomon Brunquell, der 1774 in einer Schrift gezeigt habe, daß sogar die „leges ipsae“ von den Dichtern eine „explicatio“ erfahren, daß man die „rationes legum“ öfter bei Dichtern finde, daß Dichter nicht selten die „natura alicuius negotii“ bestens darlegen und die Unterschiede zweier *negotia* beschreiben⁵⁾.

Gehen wir nun die Reihe der einschlägigen Gedichte durch, beginnend mit denjenigen, in denen das juristische Element sich semantisch ankündigt, ohne daß die Szenerie schon dem Rechtsleben entnommen ist.

III 5: Ein frecher Kerl (*petulans*) wirft auf Äsop einen Stein. Äsop verkörpert hier (wie der Finder in V 3 und auch sonst bei Phaëdrus) einen Typ, der durch Weisheit, Gelassenheit und

in: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. IV Rechtsgeschichte, hrsg. von G. Dilcher/N. Horn, München 1978, 25–29.

4) Die Arbeit umfaßt 48 Seiten und befindet sich in einem Originaldruck an der Universität Halle-Wittenberg. Ich benutze davon eine Kopie, für deren Beschaffung ich Kristine Schulz danke.

5) Schmid 4: In diesem Sinne habe Christian Wilhelm Küstner in einer *Chrestomathia Enniana*, Leipzig 1762, *loci ius Romanum illustrantes* bei Ennius dargestellt, Johann Georg Estor 1740 die *Iurisprudentia* des Horaz zusammengestellt, Carl Ferdinand Hommel (*Litteratura Iuris ex editione secunda*, Lipsiae 1779, 8 pag. 293) vorgehabt, aus allen alten Dichtern entsprechende Verse, geordnet nach den *tituli* der Digesten Iustinians, zu veröffentlichen, aber dieses Vorhaben wegen seines Umfanges aufgegeben.

Schlagfertigkeit überrascht und andererseits sich nicht zutraut, durch Rechtsmittel etwas zu erreichen, z. B. hier, wegen der ihm zugefügten *iniuria* Anklage zu erheben. So gibt er dem Rüpel ein Geldstück, einen As. Mehr habe er nicht; aber da komme ja ein Reicher: „Wirf einen Stein auf ihn, und du wirst angemessenen Lohn empfangen!“ Von der Verblüffung, von der Dummheit des Rowdys sagt Phaedrus nichts, nur daß dieser dem Rat folgt, sodann verhaftet und gekreuzigt wird. Diese Strafe, unvermittelt erzählt und pointiert an den Schluß gesetzt, zeigt, ob realistisch oder nicht, daß der Dichter den Täter einer niederen Schicht zuwies, den Sklaven oder eher den Freigelassenen⁶⁾, und daß sein Publikum die ganze Fabel auch von vornherein so verstand und vielleicht in der überspitzten Form zu schätzen wußte.

I 1: Es ist immer schon festgestellt worden, daß der Wolf juristisch zu argumentieren versucht. Er tut es mit drei Vorwürfen: 1. Schädigung (*damnum*); 2. übler Nachrede (nach Gaius III 220 eine *iniuria*, denn: *iniuria . . . committitur, . . . si cui convicium factum fuerit eqs.*)⁷⁾; 3. übler Nachrede durch den Vater.

Der erste Vorwurf wird durch die Sache widerlegt; bei dem zweiten akzeptiert der Wolf sogar selbst die sachliche Erwiderung des Lammes, es sei vor sechs Monaten noch nicht geboren gewesen. Gerade mit einer solchen Zeitangabe hatte der Wolf den Anschein der Präzision gesucht. Andererseits ist diese Präzision, überraschend in einer Fabelerzählung, vielleicht aber mit Absicht des Dichters verräterisch; denn formaljuristisch ist zweifelhaft, ob ein einfaches *male dicere*, eine Verbalinjurie, nach sechs Monaten überhaupt noch einklagbar war⁸⁾. Mit dem dritten Vorwurf vergreift sich der Wolf vollends. Angenommen, das Lamm sei Erbe (*heres*) seines Vaters, gilt, was Gaius IV 112 als *certissima iuris regula* weitergibt, daß Deliktsklagen, z. B. wegen Beleidigung, gegen einen Erben des Täters unzulässig sind: *ex maleficiis poenales*

6) Vgl. unten zu III 10. Nach Inst. IV 4,9 war die begangene *iniuria* als schwerwiegend (*atrox*) einzustufen, und zwar *ex facto* (Steinwurf), *ex loco* (in der Öffentlichkeit) und *ex persona* (der Reiche als hochgestellte Persönlichkeit). Vgl. Gaius III 225.

7) M. Kaser, Rechtsgeschichte des Altertums. Das römische Privatrecht, München 1955, 521. – Cicero, de rep. IV 10. 11 f., hält es für nötig, bei dem Stichwort *maledicere* auf die Androhung der Todesstrafe in den XII Tafeln (VIII 1) zu verweisen, *si malum carmen incantassit*.

8) Sogar bei einem schlimmeren Delikt, der unberechtigten Anzettelung eines Prozesses, fiel nach Verlauf eines Jahres die Strafe geringer aus (Kaser [wie Anm. 7] 525).

*actiones in heredem nec competere nec dari solere, velut ... iniuriarum ...*⁹⁾.

V 3: Bei dieser skurrilen Geschichte müssen wir uns besonders ins Gedächtnis rufen, daß offenbar das Publikum des Dichters es liebte, die juristischen Konnotationen herauszuhören, vielleicht sogar um so mehr Spaß hatte, je skurriler diese Konnotationen verpackt waren.

Die Erzählung bietet zunächst einen Fliegenstich, sodann einen Schlag (*alapa*), bei dem die Tötungsabsicht anschaulich umschrieben ist (*opprimere captans*). Die entwischte Fliege argumentiert spöttisch und juristisch: mit Unverhältnismäßigkeit (*punctum volucris parvulae voluisti morte ulcisci*), mit *iniuria* (der Tötungsversuch) und mit der *contumelia*, die sich der Kahlkopf durch seinen Schlag selbst zugefügt habe. Der Jurist Ulpianus sieht in der *contumelia* eine Sonderform der *iniuria* (D. 47,10,1, pr.: *specialiter autem iniuria dicitur contumelia*). Er fährt fort und zitiert dabei Labeo, einen älteren Zeitgenossen des Phaedrus (ibid. § 1–2): *Iniuriam autem fieri Labeo ait aut re aut verbis: re, quotiens manus inferuntur; verbis autem, quotiens non manus inferuntur, conviciium fit. omnemque iniuriam aut in corpus inferri aut ad dignitatem aut ad infamiam pertinere: in corpus fit, cum quis pulsatur*.

Das liest sich wie ein Kommentar zum Gedicht, zumal die Fortsetzung schon einbezogen ist: Denn der Kahlkopf schafft in seiner heftigen Erwiderng den Tatbestand eines *conviciium*, wenn er die Fliege in ehrenrühriger Weise *contempti generis animal improbum* nennt; rhetorisch blendend formuliert er: sie genieße es, menschliches Blut zu trinken (9). Während er ferner den ironischen Vorwurf der *contumelia* mit dem gewichtigen Argument fehlender Absicht (*non fuisse mentem laedendi* 7) zurückweist, gibt er andererseits seiner Tötungsabsicht verstärkt Ausdruck (10).

Vermerken wir nun noch, daß das Epimythion (11–13) generalisierend einzig das Begriffspaar Zufall–Absicht (*casu–consilio*) aufgreift und damit dem komischen Verwirrspiel der Fabel keines-

9) In diesem Zusammenhang ist interessant, daß in der griechischen Parallelfassung des Corpus Aesopicum (Λύκος και ἄρν, 160 Hausrath, 155 Perry) ein Argument des Wolfes lautet, das Lamm habe voriges Jahr den Vater des Wolfes beleidigt (*ἀλλὰ πέρουσι τὸν πατέρα μου ἐλοιδόρησας*). Übrigens wird auch ein solcher Fall von Gaius IV 112 negativ beschieden: *Sed heredi defuncti* (Text nach Huschke) *videlicet actoris huiusmodi actiones competunt nec denegantur, excepta iniuriarum actione*.

falls gerecht wird¹⁰⁾; schließlich, daß die Fliege mit der Bezeichnung *contempti generis animal improbum* einem, auf Menschen bezogen, sozial und moralisch niedersten Stand zugeordnet wird, der es in Rom schwer hatte, in Prozessen zu seinem Recht zu kommen¹¹⁾).

III 13: Von Gattungstheoretikern der Fabel wird darauf hingewiesen, daß die Tiere in der Fabel feste Charakterrollen spielen. Weiß man aber z. B. bei Phaedrus immer im voraus, welche Rolle Sperling, Lerche oder Hahn spielen werden? Geht man sicher bei Eber, Biber oder Wiesel? Sogar Hund und Esel fallen manchmal „aus der Rolle“, obwohl sie zu den festgelegteren gehören. Wie kommen die Wespe (III 13) und der Affe (I 19) zu der Ehre, auf dem Richterstuhl zu sitzen? Bei der Wespe werden wir vielleicht eine Erklärung finden.

Hilfreich dürfte eine Vorüberlegung sein, wie Phaedrus überhaupt seine Richter- oder Schiedsrichterrollen besetzt hat. Dabei lassen wir die ebenfalls oft zur Entscheidung angerufenen Götter beiseite. Dann verbleiben: I 10 der Affe, III pr. der Präfekt Seianus, III 10 die Centumviri und der Kaiser Augustus, III 13 die Wespe, App. 10 Pompeius als Imperator. In I 17 läuft ein kleiner Prozeß ab, ohne daß ein Richter auftritt.

Die Richterfunktionen der Hundertmänner, des Augustus und des militärischen Oberbefehlshabers sind historisch einigermaßen bekannt und dürften in den Anekdoten authentisch wiedergegeben sein. Bei dem Prätorianerpräfekten erhebt sich die Frage, ob er sich die Richterrolle illegal angemaßt hatte; das läge auch im Sinne der Erwähnung durch Phaedrus¹²⁾.

Für Alltagsprozesse hingegen ist zu bedenken, daß die Richter ohne berufliche Ausbildung und feste Stellung aus einem Kreis von gewählten Geschworenen kamen, an die der Prätor die Fälle überwies. Sie hätten somit keine zu verallgemeinernde Charakteristik. Das kann die Ursache dafür sein, daß in I 17 der Richter gar nicht erscheint und der Affe I 10 keinerlei ‚Gesicht‘ hat.

10) In den Hss. NV fehlen v. 11–13; vielleicht sind sie unecht.

11) Dieses Problem wird kontrovers behandelt, vgl. P. Garnsey, *Social Status and Legal Privilege in the Roman Empire*, Oxford 1970; R. Rilinger, *Humiliores–Honestiores*. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht, München 1988.

12) D. Liebs, *Römisches Recht*, Göttingen 1975 (1993), 76, erklärt, daß im Prinzipat zunehmend eine erstinstanzliche Kriminalgerichtsbarkeit der Präfekten mit den traditionellen Geschworenengerichtshöfen konkurrierte. Es ist die Frage, inwieweit das auf Seian schon zutraf.

Lediglich die Wespe III 13 zeichnet sich dadurch aus, daß sie Sach- und Personenkenntnis hat, was auch deutlich gesagt wird (*genus utrumque nosset pulcherrime*, 4). Sie steht also für einen Richter, der passend für einen einschlägigen Fall ausgesucht ist. Schmid deutet ihr Verhalten so, daß sie von vornherein weiß, auf welcher Seite das Recht ist, aber vorsorglich beiden Parteien eine Auflage macht (*legem duabus hanc proposuit partibus*, 5)¹³). Weil beide von ihrem Erscheinungsbild her (*corpus et color*) Recht haben könnten, sei die Entscheidung schwierig (*in dubium res venerit*, 6). Ihre persönliche Verantwortlichkeit betont sie mit den Worten (8): *ne religio peccet imprudens mea*. Ähnlich verweisen III 10,40 die verwirrten (*error*) Richter auf ihre *ius iurandi fides*. Man denke an das, was Ulpianus den Juristen ins Stammbuch schreibt: *merito quis nos sacerdotes appellet: iustitiam namque colimus ... veram nisi fallor philosophiam, non simulatam affectantes* (D. 1,1,1,1).

Somit fordert die Wespe eine Probe (*condicio*) von den Parteien: sie sollen beide Honig zubereiten. Die *fuci* lehnen ab und setzen sich damit ins Unrecht. Die Richterin fällt ihren Spruch (*sustulit sententiam*) und setzt die Bienen wieder in ihr Recht an dem *fructus* (Genuß, Ertrag) ein (*restituo*; das Verfahren heißt *interdictio restitutoria*, Inst. IV 15,1).

I 10: Der vom Affen geleitete Prozeß ist zwar witzig, aber doch unverständlich, wenn man ihn auf Realität zurückführen will. Denn sein Urteil (*dixisse sententiam*), das beiden Schuld gibt und keinen verurteilt, ist auf verwirrende Weise unsinnig. In der Erzählung ist viel juristisches Vokabular eingesetzt, das oben schon notiert ist. Die Form ist lapidar und monoton. Die strittige Sache wird überhaupt nicht genannt, der Blick konzentriert sich auf das Verfahren: Auch dieses ist seltsam. Da es sich um ein *furtum nec manifestum* (Gaius III 183; Kaser [Anm.7] 141. 514) handelt, müßte eine Haussuchung (Gaius III 186) erfolgen. Auf der anderen Seite müßte der Wolf wegen leichtfertigen (*temeritas*) oder böswilligen (*calumnia*, Gaius IV 171. 174) Prozessierens verklagt werden.

Betrachten wir unter diesen Umständen noch einmal genau v. 4–5: Die Anklage lautet sehr professionell *furti crimine*. So wird ein Verfahren eröffnet, das *furti actio* hieß (D.47,2,9ff.). In

13) Schmid (wie Anm. 4) 46.

In unklaren Fällen wie diesem gab es aber noch andere Prozeßformen (z. B. *actio concepti, oblati*, Gaius III 186 f.)¹⁴⁾.

Die Füchsin verneint mit gewählten Worten *se esse culpae proximam*. Sie nimmt also nicht zur Sache Stellung, sondern allgemein zur *culpa*, und meint nicht jedwede *culpa*, sondern Schuld im Sinne der Anklage. Wenn etwa im strengsten Sinne kein *furtum* vorlag, konnte auch keine *furti actio* erfolgen. Zu diesem Ergebnis muß der Richteraffe nach den Plädoyers (7) gekommen sein. Er kennt die Parteien (im Sinne der Fabelcharaktere) als Übeltäter und schließt das Verfahren mit resignierend mahnenden Schuldzuweisungen. Phaedrus setzt dabei ironisch die offizielle Sprache ein: *dixisse sententiam* (8), *videris* (du läßt mich zu der Erkenntnis kommen), *petis* (forderst, 9).

Wenn diese Deutung der Zusammenhänge zutrifft, erweist sich die auf den ersten Blick unverständliche Erzählung als realistische Satire auf Gerichtsverfahren, die durch Falschaussagen und definitorische Winkelzüge erfolglos sind.

I 17: Ohne Erwähnung eines Richters läßt Phaedrus den Hund, den er vorweg als *calumniator* abqualifiziert, vom Schaf ein Brot fordern, welches er diesem gegeben habe. „Gegeben“ (2) hat eine geteilte Überlieferung in den zwei ältesten, auf das 9. Jahrhundert zurückgehenden Handschriften: *commendasse* (cu-)P, *commodasse* Danielis Schedulae. Ulpianus zitiert Labeo mit der Erklärung: *inter commodatum ... et utendum datum ... tantum interesse, quantum inter genus et speciem* (D. 13,6,1,1). Dann ist *commodare* ‚leihen‘ der Oberbegriff für ‚zum Gebrauch überlassen‘. Andererseits war das Brot juristisch ein *mutuum*; Gaius definierte (D. 44,7,1,2): *mutui ... datio consistit in his rebus, quae pondere, numero mensurave constant, veluti vino oleo frumento ...* Er fährt aber fort: *Is ... cui rem aliquam commodamus, ... de ea ipsa re quam acceperit restituenda tenetur*. Folgt man diesen Definitionen, hat Phaedrus den ‚falschen‘ Ausdruck gebraucht. Denn kaum konnte ein zum Verzehr entliehenes Brot *ipsa re* zurückerstattet werden. Bei der Subtilität juristischer Unterscheidungen werden wir ihm aber diesen ‚Fehler‘ leicht zubilligen, zumal Labeo (s. o.) *commodare* als Oberbegriff bezeichnet hatte. Er selbst sagt *solvit*, ‚bezahlt‘ (7), als es um die Begleichung der Schuld geht.

14) Komplikationen bei der Behandlung von Diebstahlstatbeständen erläutert Liebs (wie Anm. 12) 193–196.

Mit *commendare* ist es schwieriger. Schon Papinian definiert: *Quid est enim aliud commendare quam deponere* (D. 16,3,24)? Jedoch: ‚zur Aufbewahrung hinterlegen‘ paßt nicht auf das Brot.

Da von Anfang an klar war, daß vor einem *index* oder *arbiter* verhandelt wurde, ist nun sinngemäß im Ablauf zu ergänzen, daß das Schaf bestreitet, das Brot bekommen zu haben. Erst hieraus kann sich die Zuziehung eines Zeugen ergeben, der mit seiner Aussage den Ausschlag zur Verurteilung gibt. Wenn jetzt der Wolf einfach die Aussage des Hundes („ein Brot“) bestätigen würde, ergäbe die Erzählung bereits einen befriedigenden Sinn. Warum zehn Brote? Sollte die Unverschämtheit (des Wolfes, solcher Menschen vor Gericht) veranschaulicht werden? War es realistisch, daß ein Zeuge die Forderung des Klägers verzehnfachte?

Wir versuchen noch einen weiteren Erklärungsweg. Mit dem ersten Wort der Fabel, also an gewichtiger Stelle, wird der Hund als *calumniator* bezeichnet. Solche Leute „machen Ärger“ (*negotium facere*) gegen Bezahlung. Ulpian sagt, derjenige werde mit einer Geldbuße belegt, der *ut calumniae causa negotium faceret . . . pecuniam accepisse dicetur* (D. 3,6,1, pr.)¹⁵). Daraus ergäbe sich folgender möglicher Zusammenhang: Der Wolf will sich auf Kosten des Schafes bereichern. Er verspricht dem Hund Lohn, wenn er vom Schaf ein Brot fordert. Wenn dieses dann so dumm sei, nicht zu zahlen, werde er im Prozeß als Zeuge zehn Brote fordern. Den Gewinn würden sie sich teilen. In diesen Zusammenhang würde passen, daß das Gottesurteil am Schluß nur den Wolf trifft. Man muß wohl leider davon ausgehen, daß harmlose Römer sich von Lug und Trug so eingekreist fühlten, daß sie eine so grobe Prozeß-Skizze verstanden und mit bitterer Zustimmung aufnahmen.

I 16: Von den Prozessen gelangen wir zu einem Rechtsgeschäft, das *stipulatio* hieß. Was der Hirsch vom Schaf verlangt, ist

15) Papinianus (um 200 n. Chr., D. 22,5,13) bemerkt, daß es nicht verboten ist, Leute, die schon in öffentlichen Prozessen wegen einer *calumnia* bestraft worden sind, in einem öffentlichen Prozeß als Zeugen zuzulassen. Aber die Richter müßten dafür die Verantwortung übernehmen (*religio iudicantium*; vgl. oben zu III 13). Schmid (wie Anm. 4) 45 f. beklagt mit Bezug auf diese Fabel die Unerfahrenheit und Ungerechtigkeit des nicht genannten Richters. Modestinus sage (D. 22,5,2), *in testimonio autem dignitas fides mores gravitas examinanda est; et ideo testes, qui adversus fidem suae testationis vacillant, audiendi non sunt*. Dazu Venuleius (D. 22,5,20): *In testimonium accusator citare non debet eum, qui iudicio publico reus erit*. Gerade z. Zt. des Tiberius, so Schmid, habe die Rechtspflege im argen gelegen.

ein *mutuum* (Gaius III 90; Kaser [Anm. 7] 442 f., vgl. oben zu I 17); die Bedingung der Übergabe war (nach Gaius III 92; Kaser [Anm. 7] 450) ein förmliches mündliches Gelöbnis (*spondeo*). Zur Sicherung des Gebers wurden oft Nebenschuldner zugezogen. Hier ist es der Wolf, der sogar den offiziellen Titel *sponsor* bekommt, der nur römischen Bürgern als Bürgen zukam (Kaser [Anm. 7] 553 f.; Gaius III 115–117). Genau genommen wäre hier eigentlich die Bezeichnung *fideiussor* statt *sponsor* angemessen gewesen. Wir wollen diese Nuance dem Dichter und seinem Publikum zugutehalten (vgl. oben zu *commodare*). Wenn *dies* der ‚Termin‘ oder Zahltag war, lebt auch hier juristischer Brauch¹⁶).

I 8: Der Kranich übernimmt widerwillig einen Dienst. Wenn Dienstleistung (*locatio / conductio operarum*) mit einem Lohn (*merces*) verbunden ist, kommt ein Vertrag zustande, der von beiden Parteien eingeklagt werden kann: *locatio et conductio ita contrahi intellegitur, si merces constituta sit. et competit locatori quidem locati actio, conductori vero conducti* (Inst. III 24 pr.).

Betrachtet man den Kranich als Arzt, ist zu bedenken, daß die Medizin in Rom eine Domäne der Griechen war, Ärzte also meist keine römischen Bürger waren und daß medizinische Leistungen oft von Sklaven oder Freigelassenen erbracht wurden: dies scheint als Hintergrund auf; denn auf den Kranich fällt der Schatten einer Person minderen Rechts, die man entsprechend behandeln kann. Der Kranich sieht die Gefahr, deshalb genügt ihm das Lohnversprechen nicht; erst ein Eid überzeugt ihn. Sein Risiko ist zweifach: daß der Wolf zubeißt oder den Lohn nicht zahlt. Ob ein Lohn nur allgemein oder in zählbarem Wert¹⁷) vereinbart war, bleibt offen: *bona fide* kann der Dienstleister mit einer Auszahlung rechnen (Kaser [Anm. 7] 406 ff.). Wenn der Wolf das *pactum praemium* (*pretium, merces*) am Ende umdeutet, geschieht dies auf jeden Fall *dolo malo*. Der Kranich könnte am Ende theoretisch *condicere*, Personalklage erheben.

IV 5: Kaum ein Bereich des Privatlebens hat die Römer so stark bewegt wie Testieren und Erben. Zu der Fülle der juristischen Quellen gesellen sich literarische. So ist es nicht verwunderlich, zugleich erfreulich, daß auch zwei prominente Gedichte des

16) Vgl. Kaser (wie Anm. 7) 223 f.

17) Nach Inst. III 23,1 fin. muß wie bei Kauf/Verkauf auch bei *locatio / conductio* ein zählbares *pretium* vereinbart werden. Sonst kommt kein Vertrag zustande.

Phaedrus sich mit Erbfällen beschäftigen: III 10, wo der Erbfall den Rahmen für andere Ereignisse bildet, und IV 5, wo ein verklausuliertes Testament nicht von den *iuris periti* (14), sondern von dem weisen Äsop richtig ausgelegt wird.

In IV 5 scheint Phaedrus nicht beabsichtigt zu haben, den Stand der Juristen zu kritisieren; er läßt seinen Äsop gegenüber einer Menge Menschen auftreten, die sich mit dem Testament beschäftigen haben. Aber den juristischen ‚Code‘ führt er regelrecht vor. Dreimal läßt er die entscheidenden Worte des Testaments, die die Ursache des Nichtverstehens sind, Revue passieren (10 f. 15 f. 45).

Im Einzelnen: *Matrem fecit heredem senex* (7). Der Erblasser machte die Mutter (seiner Töchter) zur Erbin. Bei Iavolenus (D. 41,2,23, pr.) heißt es: *Cum heredes instituti sumus, adita hereditate omnia quidem iura ad nos transeunt, possessio tamen nisi naturaliter comprehensa ad nos non pertinet*. Die Mutter erhielt also „alle Rechte“, z. B. Eigentum und Obligationen, jedoch „Besitz“ nur insoweit, als sie ihn wie der Erblasser innehatte und nutzte.

Das ganze unterlag Bedingungen (8, 10 f.). Daß ‚Bedingungen‘ erlaubt waren, lesen wir Inst. II 14,9: *Heres et pure et sub condicione institui potest*. Die Frau soll ihre ganze *fortuna* (8, ein unscharfes Wort für ‚Vermögen‘) gleichmäßig an die drei Töchter verteilen. Ob sie selbst Eigentümerin bleibt, wird nicht gesagt.

Die erste Bedingung lautet (10): *ni data possideant aut fruantur*. Diese Verben bezeichnen den ‚körperlichen‘ Umgang mit den Gütern und ihre Nutzung. Welcher Art waren die Güter? Es waren Verbrauchsgüter, z. B. *vinum* (35), Gegenstände, z. B. *vestis* (21. 36), *instrumentum rusticum* (24), Vieh, z. B. *pecora* (23. 38), *boves* (24), Menschen, z. B. *eunuchos* (22), *operarios* (23), *pedisequos* (36), Gebäude, z. B. *villam* (23), *domum* (34), Boden, z. B. *agellos* (23), *hortulis* (34). Schmid 14 f. befaßt sich ausführlich mit dem Nachweis, daß auch die Juristen die verschiedenen ‚Sachen‘ hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit für Vermächtnisse behandeln, besonders Ulpian (D. 33,7,8, pr.; 34,2,23–26) sowie Paulus (D. 34,2,32).

Die zweite Bedingung richtet sich an die Töchter: Wenn sie den ‚Besitz aufgegeben‘ hätten, sollten sie der Mutter je 100 Sesterzen zahlen. Diese Besitzaufgabe ist so allgemein wie möglich formuliert: *habere desiderint*. Welche der vielen Möglichkeiten dafür hier in Frage kamen, wüßten wir gern – es wäre zu viel verlangt, vom Dichter Auskunft zu erwarten. Er läßt später (41–47) Äsop

die Worte gebrauchen: *vendet, abiciet, quacumque summa tradet, vendiderint*. Hier rechnet Phaedrus wohl mit dem gesunden Menschenverstand seines Publikums, daß man versteht: Die Töchter verkauften und zahlten aus dem Erlös an ihre Mutter. Offen bleibt jedoch die Frage, wie und wo sie leben sollten, wenn sie auch Haus und Boden, gemäß der Bedingung, abgaben.

Was für Phaedrus die Geschichte erzählenswert (und für uns lesenswert) macht, ist der Weg, der zu dieser Interpretation führte. Das Testament erregt Aufsehen (12). Wie üblich werden zunächst die *iuris periti* befragt. Danach entsteht ein eindrucksvolles Bild juristischer Aporie, wenn 15–17 die einzelnen Bedingungen in Frageform leicht abgewandelt noch einmal vorgetragen werden. Viel Zeit vergeht (18). Schließlich gibt die Frau den Versuch, bestehendes Recht anzuwenden, auf (20 *iure neglecto*) und beruft sich (*fidem advocavit*) auf ‚Treu und Glauben‘ bzw. ‚Wissen und Gewissen‘. Dabei erhält sie öffentlichen Beifall (27 f.). Ein letzter Höhepunkt für unsere Untersuchung liegt in den unmittelbar folgenden Versen 19–20, zusammen mit 31–32: *testamenti sensus colligi et voluntatem suam interpretari* bezeichnet die für das römische Recht wichtige Tendenz, das Testament nach dem Willen des Erblassers auszulegen¹⁸). Die Erzählung bekommt an diesen Stellen kräftige Akzente.

III 10: Ein Freigelassener (*libertus* 11) schleicht sich ins Vertrauen seines Herrn, in der Hoffnung, *heredem suffici se proximum* (12), als nächster Erbe nachgeschoben zu werden. Inst. II 15: *Potest autem quis in testamento suo plures gradus heredum facere, ut puta 'si ille heres non erit, ille heres esto': et deinceps in quantum velit testator substituere potest*. Der *libertus* erhofft sich also, unter den *plures gradus* in einen höheren Grad eingesetzt zu werden¹⁹).

Wenn der Freigelassene den kurz vor der Verleihung der *toga virilis* stehenden Sohn in dieser Absicht verleumdet und besonders die Ehefrau eines ehebrecherischen Verhältnisses beschuldigt, eröffnen sich für ihn mehrere Möglichkeiten, etwa durch Verstoßung der Frau oder Emanzipation des Sohnes (der dann nach

18) Vgl. H. J. Wieling, Testamentsauslegung im römischen Recht, München 1972, 71–106. – Vgl. zu diesem Gedicht und allg. zum Thema: A. Guaglianone, Commento alla favola IV 5 [poeta] e alle altre favole giudiziarie di Fedro, Annali della fac. di Lett. e di Filos., Univers. di Macerata, Roma 3/4 (1970/71) 437–452.

19) Phaedrus verwendet *sufficere*, nicht den gebräuchlichen Begriff *substituere*, obwohl auch *substitui* ins Versmaß gepaßt hätte.

Gaius II 135 und Inst. II 19,2 kein *suus heres* mehr war), seine Erbschancen zu erhöhen.

Im Dunkel der Nacht tötet der *pater familias* in Wut und Unbeherrschtheit den vermeintlichen Buhler, tatsächlich seinen Sohn, mit dem Schwert (*gladio* 27)²⁰. Dieser Tod, für die Erbfolge günstig, konnte dem *libertus* zum Nachteil ausschlagen, wenn der *pater familias* die Intrige aufdeckte. Dazu kommt es zunächst nicht, weil der *pater familias* sich selbst tötet. Auch dieses Ereignis ist zwiespältig, günstig nur dann, wenn der *libertus* bereits in einem Testament einen festen Platz als *extraneus heres* (Kaser [Anm. 7] 596) hatte und nun aufrückte. Die *manus*-Ehefrau (Kaser a.a.O. 85) war ihm aber dann immer noch vor- und nicht nebengeordnet.

Auf diese Frau richtet sich jedoch jetzt der Verdacht, sie habe das ganze zu ihrem Vorteil, nämlich *quod bona possideat* (37), inszeniert. Daß das nicht der Fall war, hatte Phaedrus vorher dem Leser nachhaltig klargemacht (*castae* 14, *falso crimine* 18, *sancta uxor* 30), so daß durch die Einschaltung des Gerichts (*accusatores postularunt* 34) jetzt eine starke Spannung aufgebaut wird. Der Fall kommt vor die *centumviri*, Geschworene, die weniger juristisch als rhetorisch über die Einhaltung sozialer Sitten verhandelten, z. B. auch unter der *querela inofficiosi testamenti* (Kaser [Anm. 7] 588; 592). Dort findet die Frau wackere Verteidiger (37 f. *patroni fortiter causam tuentes*). Daß sie unschuldig ist, betont Phaedrus erneut (38 *innocentis*).

Die Hundertmänner verwickeln sich im Geflecht der Meinungen (41 *error implicuisset*, 42 *tenebras calumniae*). Die Geschworenen besinnen sich auf ihre *iuris iurandi fides* (s. o. zu III 13) und rufen – ein Brauch, der sich im beginnenden Prinzipat erst entwickelt – die höhere Instanz, den *Divus Augustus*, an (39). Dieser hatte neben seinem Volkstribunat auch das Recht bekommen, auf Antrag einer Partei zu entscheiden (*appellatum iudicare*)²¹.

In majestätisch eindrucksvoller Weise schließt die Erzählung mit einem siebenzeiligen ‚Spruch‘ des Kaisers, der die „Quelle der Wahrheit“ gefunden habe. Wie er sie gefunden hat, erfährt man nicht. Schuld sei der *libertus*: aber von seiner Bestrafung erfahren wir ebenfalls nichts. Römischen Hörern war vielleicht bewußt,

20) Der *gladius* hat eine bemerkenswerte Parallele in der Bestimmung der *Lex Iulia de adulteriis coercendis*: ... *temeratores alienarum nuptiarum gladio puniunt* ... (Inst. IV 18,4).

21) Liebs (wie Anm. 12) 71.74.

was später Ulpian mitteilt, nämlich wie ein *patronus* gegen einen *libertus* vorgehen könne, der sich an ihm oder seinen Angehörigen vergangen hatte: D. 37, 14, 1 ... *ingratus libertus ... inofficiosus patrono patronae ... castigari ... dimitti oportet. enimvero si contumeliam fecit ... in exilium temporale dari debet*. Kein Wort darüber von Augustus. Überraschend gipfelt seine Rede in strengen Worten (47–50) gegen den Toten, der seine Pflicht sorgfältiger Nachforschung als *pater familias* versäumt habe.

Um das Bild zu vervollständigen, seien abschließend noch fünf Gedichte, drei Anekdoten und zwei Tierfabeln, kurz behandelt, die jeweils eher beiläufig Rechtsverhältnisse berühren: ein Militärtribunal, ein vorenthaltenes Honorar (vgl. zu I 8), eine merkwürdige *societas*, eine seltsame *alapa* und eine hämische Einladung.

App. 10: Weil Phaedrus die denkwürdige Geschichte des Soldaten erzählen will, der im Heer des Pompeius als *cinaedus*, als Weichling oder Homosexueller, verachtet und eines Diebstahls verdächtigt wird, sich aber dann als Held bewährt, erleben wir den Großen Pompeius: Er gilt dem Dichter als *vir animi simplicis* und wirkt im Feldlager zugleich machtbewußt und gutmütig als Gerichtsherr und Richter. *Rapitur in praetorium* (7), man schleppt den Soldaten zur Kommandantur; Pompeius befragt ihn mit der Anrede *commilito*, schickt den die Tat Leugnenden aber weg, weil er ihm die „kühne“ Tat nicht zutraut. Später, als ein feindlicher Krieger einen Römer zum Zweikampf auffordert, wendet sich der Beschuldigte an (*Pompeium*) *sedentem pro tribunali ducem*, erhält die Erlaubnis zum Kampf, wird nachher als Sieger geehrt, schließlich wieder entlassen, nicht ohne einen humorvollen Hinweis von Pompeius, daß er ihm jetzt den Diebstahl doch zutraue.

IV 26: Der Dichter Simonides verdingt sich (*conduxit*) für ein bestimmtes Honorar (*certo pretio*, s. o. zu I 8) bei einem Boxsieger, um ihm ein Preislied zu schreiben. Der Besteller wird zufriedengestellt (*opus approbavit*, oder: er leistete mit seiner Arbeit Genüge); doch der Dichter erhält nur ein Drittel des Honorars (*mercedis*) ausgezahlt. Begründung: Du hast im Gedicht auch die *gemina Ladae sidera* (d. h. die Dioskuren Kastor und Polydeukes) gerühmt. Also sollen sie zwei Drittel zahlen. Man vergleiche Inst. III 24, 5: *Conductor omnia secundum legem conductionis facere debet et, si quid in lege praetermissum fuerit, id ex bono et aequo debet*

praestare. Phaedrus erinnert an die dichterische Freiheit: *usus poetae more est et licentia* (8); es war üblich, Gottheiten zum Ruhme des Siegers zu erwähnen oder zu vergleichen. Aber man kannte auch die Geschichten, denen zufolge es zu Zeiten des Simonides und Pindar über die Gestaltung eines Preisliedes zwischen Auftraggeber und Dichter öfters zu Streitigkeiten gekommen war. Phaedrus geht also wohl davon aus, daß zwischen Simonides und dem Boxer nichts abgesprochen war (*in lege praetermissum*), Simonides also *ex bono et aequo* selbst entschied. Nach Auffassung des Bestellers war das Lied jetzt ein *opus vitiosum factum* (vgl. D. 19,2,51,1); diese Auffassung wäre aber mangels Vereinbarung nicht einklagbar. Denn wegen der Analogie zwischen Verkauf und Verdingung (Inst. III 24, pr.) gilt Inst. III 23,3 *periculum rei venditae [conductae] statim ad emptorem [locatorem] pertinet . . . quidquid enim sine dolo et culpa venditoris [conductoris] accidit, in eo venditor securus est*. So ergreift Phaedrus die Partei des Dichters und läßt ein Gottesurteil²²⁾ zu dessen Gunsten entscheiden.

I 5: Die mir bekannten Kommentatoren sehen im allgemeinen keine Verbindung zwischen *socii* (4) und *partibus factis* (6). Einzig bei Havet (ed. 1898, ad loc.) finde ich die Notiz: Les *partes* sont des „parts de dividende“, und einen Verweis auf App. 18, wo die *societas* der Katzen *partes facinoris* (v.l. *funeris*) macht, d. h. den Hahn in Stücke reißt. Paulus (um 200 n. Chr.) sagte (D. 17,2,1): *In societate omnium bonorum omnes res, quae coeuntium sunt, continuo communicantur*. Liest man dazu den Abschnitt *De societate* (Inst. III 25, pr.-2), erfährt man (§ 1): *si nihil de partibus lucri et damni nominatim convenerit, aequales scilicet partes et in lucro et in damno spectantur*. Genau diesen Fall dürfte der Dichter v. 4–7 voraussetzen, zumal er die Zahl der Anteile nicht nennt, im folgenden aber von vier Anteilen ausgeht. Wenn dann der Löwe mit vier Argumenten Anspruch auf vier Anteile erhebt, so sind das erste und letzte sicher seiner *improbitas* (11) zuzuschreiben. Zum zweiten und dritten aber (*sum fortis* 8, *plus valeo* 9) hören wir die Juristen (Inst. III,25,2): Auch unterschiedliche Gewinnanteile seien möglich, meint Servius Sulpicius (70–43 v. Chr.), *quia saepe quorundam ita pretiosa est opera in societate, ut eos iustum sit meliore condicione in societatem admitti*. Man muß dem Löwen wohl zugestehen, daß er bei der Hirschjagd mehr *opera* bringt als Kuh, Ziege und Schaf (vgl. auch Gaius III

22) Vgl. oben und I 17,9.

148–151). Ulpian (D. 17,2,5) spezifiziert sogar, daß ein Armer fehlende (Geld-)Mittel durch *opera* ersetzen kann: ... *pauperior* (...) *suppleat, quantum ei per comparationem patrimonii deest*.

Der Löwe wird durch diese Überlegungen etwas entlastet, belastet werden seine drei *socii* mit dem (nicht ausgesprochenen, aber im Sinne des Dichters liegenden) Vorwurf, sich auf eine solche *societas* überhaupt eingelassen zu haben.

II 5: Alte Rechtsquellen haben die Phaedrus-Erklärer, darunter schon Schmid²³⁾, dazu veranlaßt, die Ohrfeige (*alapa*) im letzten Vers als rituelle, bei einer Sklavenfreilassung vollzogene Handlung anzusehen. Mehreres spricht zunächst dagegen. Der Thesaurus Linguae Latinae kennt keinen entsprechenden Kontext vor dem 6. Jahrhundert. Phaedrus selbst nennt V 3,2 (s. o.) den Schlag auf die Stechfliege *alapa*. Auch der Kontext des vorliegenden Gedichtes drängt dem Hörer die Bedeutung ‚Freilassung‘ nicht gerade auf, werden doch im Promythion ganz allgemein an den Menschen in Rom Aktivismus und Geschäftshuberei kritisiert, wie es ähnlich auch Horaz, Seneca und Plinius d. J. taten. Der anschaulich erzählte Diensteifer des Gartenburschen im Blickfeld des Kaisers erscheint nicht als bloßer Aktionismus, sondern zielgerichtet auf Lob oder Belohnung; er entspräche also dem Vorwort nur dann, wenn man in *multa agendo nihil agens* (3) eine Analogie zu sklavischer Liebedienerei sähe.

Immerhin ist aber die traditionelle Deutung nicht ganz abwegig, daß der Kaiser bei dem Gärtner die Hoffnung auf Freilassung vermutet. Daß „Ohrfeigen teurer verkauft werden“ mag man dann so umformulieren, daß „Freilassung teurer zu stehen kommt“.

Indes, was wir 500 Jahre später in den Novellae Justinians lesen, ist, auch abgesehen von der zeitlichen Ferne, nicht ganz überzeugend: (81 pr.) ... *actus emancipationis, qui olim tempore legis actionum ... cum iniuriis et alapis fiebat* ... Wenn die *alapa* nur symbolisch war, konnte man sie nicht negativ mit *iniuria* verknüpfen (vgl. dazu noch Cod. Iust. 8,48,6). Die noch spätere Quelle Isidor. orig. 9,4,48 will das Dichterwort (Pers. 5,75 f.) *una Quiritem vertigo facit* so erklären: *quotiens manumittebant, eos alapa percussos circumagebant*. Auch *percussos* klingt nicht nach einer bloß rituellen Geste. Die Unklarheit ist

23) Schmid (wie Anm. 4) 5.

besonders bedauerlich deshalb, weil Phaedrus seinem Publikum sicher mit diesem Schlußwort des Kaisers eine treffende Pointe liefern wollte.

I 26: Die hübsche Erzählung von Fuchs und Storch als Gastgeber bietet für sich allein keinen Anlaß, hier behandelt zu werden; auch das Schlußwort des Storchs *Sua quisque exempla debet aequo animo pati* („Ein jeder soll die Folgen, wenn er selbst das Vorbild gibt, mit Gleichmut tragen“) erscheint nicht als Rechtserkenntnis, sondern als philosophisch angehauchte Lebensregel. Der Verfasser des Promythions sieht das anders. Er legt einen fundamentalen Satz zugrunde, sei es in tiefstem Erinnern, sei es in heiterer Ironie angesichts der ausgepichteten Bosheit der Akteure. *Nulli nocendum: si quis vero laeserit, / multandum simili iure fabella admonet.*

Ulpian nannte als eines der drei *praecepta iuris: alterum non laedere* (D. 1,1,10,1). Es leuchtet im Fabelvorwort auf. Im Zwölftafelgesetz besagt T. VIII 2: *Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto* (vgl. Gaius III 223; Kaser [Anm. 7] 130f.; 139). Der zweite Vers des Vorwortes sagt in milderer Form: *multandum simili iure*. Talion oder Vergeltung war als Strafmaßstab alt und bei verschiedenen Völkern überliefert; bei Charondas auf Sizilien (Diod. 12,17,4: νόμου γὰρ ὄντος, εἴαν τις τινος ὀφθαλμῶν ἐκκόψη, ἀντεκκόπτεσθαι τὸν ἐκείνου) im 6. Jh. v. Chr., im Buch Exodus 21,23 ff. (frühes 1. Jt.; vgl. Levit. 24,20), im Gesetz Hammurapis (mittl. 2. Jt.). Das römische Zwölftafelgesetz (VIII 2) macht aber den Vorbehalt: *ni cum eo pacit*, gibt also einer einvernehmlichen Regelung den Vorzug vor der Talionsstrafe. In strenger Weise wandte Ulpian das Prinzip auf Amtsträger an: Das von ihnen geschaffene Recht müsse auch auf sie selbst angewendet werden (D. 2,2,1,1 *Qui magistratum potestatemve habebit, si quid in aliquem novi iuris statuerit, (...) ipse quandoque adversario eius postulante eodem iure adversus eum decernetur.*). Der riesige Abstand zwischen dem geringfügigen ‚Fall‘ und der Talion läßt auf ironische Übertreibung schließen, wengleich Phaedrus im alltäglichen Umgang seiner Mitmenschen, außerhalb juristischer Behandlung, sicher den Vergeltungsgedanken ungebrochen wirksam sah.

Ich schließe in der Annahme, daß einige der hier vorgelegten Interpretationen als übertrieben oder angesichts der Schlichtheit mancher Fabel als unnötig erscheinen. Gesichert dürfte aber das

Ergebnis sein, daß erlebte juristische Praxis in den Themen und der Sprache des Dichters ihren festen Platz hat. Die ungleichmäßige Dichte des spezifischen Vokabulars in den einzelnen Fabeln, die unterschiedliche Präzision bei der Verwendung dieses Wortschatzes sowie bei der Beschreibung juristischer Vorgänge zeigen, daß Rechtsstreitigkeiten ein alltägliches Beobachtungsfeld für den Dichter waren, aus dem er ebenso wie aus der literarischen Tradition die geeigneten *exempla* schöpfen konnte, in denen er menschlichen *error* illustrierte oder verspottete.

Mülheim an der Ruhr

Eberhard Oberg

ZUR DARSTELLUNG VON CLAUDIUS ALS *HOMO NON ARTICULATUS*

Die ausführlichste Beschreibung des Kaisers Claudius als *homo non articulatus*¹⁾ findet sich bei Seneca in dessen Satire *Apocolocyntosis* Kapitel 5, 2–3, wo sein Informant (*auctor*), wie das vorhergehende *fides penes auctorem erit* zeigt, folgendes berichtet²⁾:

(2) *nuntiatur*³⁾ *Iovi venisse quendam bonae staturae, bene canum; nescio quid illum mirari, assidue enim caput movere; pedem dextrum trahere. quaesisse se cuius nationis esset: respondisse nescio quid perturbato sono et voce confusa; non intellegere se linguam eius: nec Graecum esse nec Romanum nec ullius gentis notae. tum Iuppiter Herculem, qui totum orbem terrarum pererraverat et nosse videbatur omnes nationes, iubet ire et explorare*

1) Zum Begriff der Artikulation siehe die anregende Arbeit von P. Mason, *De l'Articulation*, *L'Homme* 30, 1990, 27–49.

2) Als Grundlage für die Interpretation benutze ich die folgende Ausgabe: Seneca *Apocolocyntosis*, Hrsg. v. P. T. Eden, Cambridge 1984.

3) Das überlieferte *nuntiatur* ist verdächtig. Man hätte *nuntiat* *<is>* (sc. *auctor*) erwarten können, heißt es doch im Vorhergehenden so: *fides penes auctorem erit*. Die Überlieferung wird jedoch energisch verteidigt von N. W. Bruun, *Kritische Bemerkungen zur Apocolocyntosis des Seneca*, *Analecta Romana Instituti Danici* 15, 1986, 21.